

## Eckpunkte des Erneuerbaren-Gas-Einspeisegesetzes (EGE)

- Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, Biogasanlagen an das bestehende Gasnetz anzuschließen und zu Biomethan aufbereitetes Biogas abzunehmen, durchzuleiten und zu vergüten.
- Für das eingespeiste Biogas wird eine marktorientierte Vergütung gewährt, die eine ausreichende Planungsgrundlage sichert und die höheren Erzeugungskosten kleinerer Anlagen reflektiert.
- Das eingespeiste Biogas wird als „Biogas“ versteigert. Auf den Gaskunden wird nur der Differenzbetrag aus Vergütung und Ersteigerungserlösen umgelegt.
- Das ersteigerte Biogas kann als „Biogas“ weiter vermarktet und im Rahmen der verschiedenen Verwertungspfade (KWK und EEG, Kraftstoff, Wärme, etc.) verwertet werden.
- Einspeiser von Biogas können das Biogas auch selbst verkaufen und sind nicht verpflichtet, ihr Produkt im Rahmen des EGE zu vermarkten.
- Das EGE soll neben Biogas auch für andere erneuerbare Gase gelten.

